

Erlass eines I. Nachtrages zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach vom 02.11.2020**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
23.11.2023	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
30.11.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den der Originalniederschrift als Anlage beigefügten I. Nachtrag vom 30.11.2023 zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach vom 02.11.2020.

Begründung:

Im Frühjahr des vergangenen Jahres hat der Rat der Stadt seine Zustimmung zur Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur überörtlichen Prüfung der Stadt Gummersbach im Jahr 2020/2021 erteilt. Diese Stellungnahme umfasst u.a. Maßnahmen im Bereich des Vergabewesens, zu deren Umsetzung neben schon erfolgten Schritten nun auch eine Änderung der Zuständigkeitsordnung nötig wird.

Die GPA empfiehlt:

„Die Stadt Gummersbach sollte ihre Regelungen bezüglich der Zuständigkeiten für Auftragsvergaben und Nachtragsaufträge im Sinne einer „schlankeren“ Verwaltung überarbeiten. Die Zuständigkeiten sollten so festgelegt werden, dass die Einhaltung von vergaberechtlichen Vorgaben zeitlich möglich und praktikabel sind. Die Ausschüsse sollten über die erteilten Aufträge lediglich informiert werden.“

Hintergrund dieser Empfehlung ist der Umstand, dass tatsächlich kein Ermessens- bzw. Entscheidungsspielraum bei der Vergabeentscheidung besteht. Für die Prüfung und Wertung von Angeboten gilt ein umfangreiches Regelwerk mit Soll- und Kann-Bestimmungen. Die sich hieraus ergebenden Zuschlagsentscheidungen (egal ob nach VOB/A, UVgO bzw. VGV getroffen) sind dementsprechend vorzunehmen.

Aus diesem Grund erfolgt im Rahmen des Vergabebeschlusses des Fachausschusses in dem Sinne keine Auswahl zwischen den beteiligten Firmen mehr. Dieses Verfahren ist bereits im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote durch die Verwaltung abgeschlossen. Der Zuschlag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Für die Fachausschüsse besteht somit bei Anwendung / Einhaltung des Vergaberechtes keine andere Möglichkeit, als dem Vergabevorschlag der Verwaltung zu folgen, da ansonsten ein rechtswidriger Vergabebeschluss gefasst bzw. eine rechtswidrige Auftragsvergabe erfolgen würde.

Eine Einbeziehung der Fachausschüsse ist auch über eine Mitteilung nach erfolgter Auftragsvergabe möglich und wird bei Vergaben zwischen 25 T€ und 100 T€ bereits seit langem praktiziert, ohne dass das Verfahren moniert worden wäre. Im Zuge der Prüfung der hier vorgeschlagenen Veränderungen wurden auch diese Wertgrenzen diskutiert und als immer öfter nicht auskömmlich bewertet, was wesentlich schneller zur Notwendigkeit von Ausschussbeschlüssen führt. Hier soll einerseits die Berichtspflicht erst ab 50.000 € einsetzen, andererseits aber keine Obergrenze mehr bestehen bleiben.

Die Verlagerung der Vergabeentscheidung auf den Bürgermeister erfolgt nach dem vorgeschlagenen Verfahren allerdings nur für Vorhaben, für die Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellt wurden oder wenn eine Projektvorstellung in einem der Fachausschüsse erfolgt ist. Auf diesem Weg wird sichergestellt, dass der Rat und seine Fachausschüsse mindestens im Rahmen der Haushaltsplanberatung bzw. anlässlich der ggf. auch unterjährig erfolgenden Bereitstellung der Haushaltsmittel Gelegenheit haben, auf die Maßnahme Einfluss nehmen zu können, oft aber auch noch zusätzlich im Rahmen einer Vorstellung der verschiedenen Projekte z.B. zum beabsichtigten Projektstart.

Anlage/n:

- I. Nachtrag vom 30.11.2023 zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach vom 02.11.2020
- Synopse zu den vorgeschlagenen Änderungen